

**Bundesministerium der Justiz**

Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Herr Dr. Schmitz

Referat: RA2  
Tel.: 030 18 580-9642  
Fax: 030 18 580 9648  
e-Mail: [schmitz-ge@bmj.bund.de](mailto:schmitz-ge@bmj.bund.de)  
Az.: 37 II – R1 31641/2007  
Datum: 04. November 2008

An den/die

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Schiffbauerdamm 5  
10117 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)  
Breite Strasse 29  
10178 Berlin

Bundesverband der Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen  
Postfach 43 54  
55033 Mainz

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.  
(BDIU)  
Friedrichstraße 50 – 65  
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V.  
Kronenstraße 30  
7.0174 Stuttgart

Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V.  
Rheinweg 24  
53111:3 Bonn

Bundes Vereinigung Deutscher Handelsverbände e.V.  
Am Weidendamm 1 a  
1011,7 Berlin

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände  
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.  
Am Weidendamm 1 a  
10117 Berlin

Deutsche Landesgruppe der AIPPI  
Internationale Vereinigung, für den Schütz des geistigen Eigentums  
Georg-Glock-Straße 3  
40474 Düsseldorf

Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50663 Köln

Deutscher Anwaltverein (DAV)  
Littenstraße 11  
10179 Berlin^

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.  
Lehrstuhl für Rechtsinformatik Universität des Saarlands  
Im Stadtwald  
66123 Saarbrücken

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB)  
Mahnstedtener Berg 27  
50259 Pulheim

Deutscher Industrie-- und Handelskammertag (DIHK)  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

Deutscher Journalistenverband Pressehaus 2107  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin

Deutscher Mieterbund e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Deutscher Presserat  
Gerhard-von-Are-Straße 8  
53111 Bonn

Deutscher Richterbund  
DRB)  
Bundesgeschäftsstelle  
Kronenstraße 73/74  
10117 Berlin

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA  
Postfach 30 12 40  
0722 Berlin

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

Haus & Grund Deutschland  
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.  
Mohrenstraße 33  
10117 Berlin

Institut für Urheber- und Medienrecht  
Salvatorplatz 1  
30333 München

Heue Richtervereinigung e.V. (NRV)  
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Patentanwaltskammer  
Tal 29  
80331 München

Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof  
Bundesgerichtshof (Zimmer 211/212)  
Herrenstraße 45 a  
76133 Karlsruhe

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)  
RAV-Geschäftsstelle  
Greifswalderstraße 4  
10405 Berlin

Verdi Bundesverwaltung  
Verbindungsbüro  
Paula-Thierte-Ufer 10  
10179 Berlin

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.  
Haus der Presse  
Markgrafenstrasse 15  
10969 Berlin

Verband zur Förderung der Rechtspflege und Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e.V.  
– Amtsrichterverband  
Am Dill 164  
48163 Münster

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin

Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer  
Professor Dr. Hanns Prütting  
Institut für Verfahrensrecht  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

Vereinigung von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes - VPP  
Geschäftsstelle Uhlandstraße 1  
47239 Duisburg

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main  
Landgrafenstraße 24 B  
61343 Bad Homburg v.d.H

**BETREFF: Änderungen Im Recht der einstweiligen Verfügung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages prüft das Bundesministerium der Justiz .derzeit, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um die Chancengleichheit zwischen Antragsteller und Antragsgegner im einstweiligen Verfügungsverfahren zu verbessern. Anlass sind Beschwerden über Missbrauch insbesondere im Bereich des Presse- und Verlagswesens wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der sog. fliegende Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO wird in der Praxis gerade bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten in größerem Maße dazu genutzt, ein Verfahren durch das sog. forum-shopping an die Gerichte zu bringen, die in der konkreten Materie als besonders antragstellerfreundlich gelten. Es soll auch vorkommen, dass Rechtssachen sogar parallel an verschiedenen Gerichten anhängig gemacht werden. Die überhängigen Verfahren, werden dann entweder nach der zuerst erlassenen einstweiligen Verfügung oder nach einem negativen Hinweis des Gerichts zurückgenommen. Die Rechtsprechung schränkt den "fliegenden Gerichtsstand" zumindest im Bereich von Internetdelikten schon jetzt ein.

Der Verfügungsgrund (Dringlichkeit der Regelung durch einstweilige Verfügung) wird in der

Rechtspraxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise sollen Antragsteller erst geraume Zeit nach Eintritt der behaupteten Rechtsverletzung zu einem ihnen günstig erscheinenden Zeitpunkt eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz beantragen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dringlichkeit wird in der ZPO nicht stärker akzentuiert. Eine stärkere Ausformung könnte angezeigt sein, um die Rechtsprechung für die Beteiligten vorhersehbarer und widerspruchsfreier zu machen.

Dies gibt Anlass, über folgende Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) nachzudenken:

- Einem Missbrauch, des "fliegenden Gerichtsstandes" nach. § 32 ZPO könnte dadurch begegnet werden, dass der Antragsteller in den Fällen, in denen der Tatort bzw. Schadensort beliebig ist, oder überall in Deutschland liegen kann, auf konkrete Gerichtsstände verwiesen wird (z.B. am Wohnsitz des Antragstellers oder des Antragsgegners),
- Im Gesetz könnte bestimmt werden, ab wann eine Dringlichkeit zu verneinen ist, weil der Antragsteller die Verletzung bereits einen längeren Zeitraum hingenommen hat. Eine alternative Regelung könnte darin bestehen, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist die Dringlichkeit zumindest so weit entfällt, dass vor Entscheidung über den Antrag eine Anhörung des Antragsgegners (die schriftlich oder mündlich erfolgen kann) vorzuschreiben ist. Für die gesetzliche Ausgestaltung käme in "beiden Fällen sowohl eine unbedingte Ausschluss! bei Hinnaahme einer Rechtsverletzung von mehr als einem bis drei Monaten, als auch ein flexibleres Regelbeispiel oder ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "unverzüglich" in Betracht,
- Ferner wird eine gesetzlich vorgeschriebene Belehrung des Verfügungsgegners; über den zulässigen Rechtsbehelf und ggf. über einen Anwaltszwang erwogen,

Für den Fall, dass Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich bis zum 31. Januar 2009 dazu äußern könnten, ob aus Ihrer Sicht ein entsprechender Handlungsbedarf besteht dem mit den vorgenannten Überlegungen begegnet werden kann. Ich wäre Ihnen auch für Anregungen dankbar, ob andere gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Antragsteller und Antragsgegner im einstweiligen Verfügungsverfahren angezeigt erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Meyer-Seitz